

ST. REBENICH

BEOBSACHTUNGEN ZUM STURZ DES TATIANUS UND DES PROCULUS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 76 (1989) 153–165

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

BEOBACHTUNGEN ZUM STURZ DES TATIANUS UND DES PROCULUS

Professor Heinrich Chantraine zum 60. Geburtstag

I.

Eine in Sidyma gefundene Inschrift¹ gibt ausführliche Kunde über den cursus honorum des Lykiers Flavius Eutolmius Tatianus:² Zunächst als advocatus tätig, begann er seine Laufbahn in der kaiserlichen Verwaltung als assessor verschiedener Statthalter und Präfekten, um sodann selbst als praeses der Thebais eingesetzt zu werden. Zwischen 367 und 370 war er praefectus Aegypti, im darauffolgenden Jahrzehnt nacheinander consularis Syriae, comes Orientis und comes sacrarum largitionum. Es folgten etwa acht Jahre, die er zurückgezogen in seiner Heimat Lykien verbrachte, bis er im Jahre 388 von Theodosius zum praefectus praetorio Orientis ernannt wurde. Höhepunkt seiner Laufbahn bildete schliesslich der Konsulat, den er 391 gemeinsam mit Quintus Aurelius Symmachus bekleidete. 33 Jahre, so die Inschrift, benötigte Tatian für diese beachtliche Karriere.

Von seinem Aufstieg profitierte unmittelbar sein Sohn Proculus³ (resp. Proklos, wie er in den griechischen Quellen genannt wird), der mit jungen Jahren bereits hohe Stellungen in der kaiserlichen Administration innehatte. Um das Jahr 360 geboren, war er, nachdem er zuvor als Statthalter in Palaestina und Phoenicien gewirkt hatte, 383/84, wie zuvor schon sein Vater, comes Orientis und wurde 386 ebenfalls zum comes sacrarum largitionum berufen.⁴ Damit nicht genug: Als Tatian 388 die Präfektur antrat, wurde Proculus zum praefectus urbis Constantinopolitanae ernannt.⁵

Vier Jahre später jedoch fand der bemerkenswerte Aufstieg von Vater und Sohn ein abruptes Ende. Tatian verlor durch die Intrigen des Flavius Rufinus⁶ die Gunst des Kaisers

¹ CIG III 4226e = ILS 8844; G.Kaibel, *Epigrammata graeca*, Berlin/Frankfurt 1878/79, 919; H.Grégoire, *Recueil des inscriptions grecques-chrétiennes d'Asie Mineure*, Paris 1922, 293bis; TAM II 186f.

² Zu Tatian vgl. W.Ensslin, s.v. Tatianus, RE IVA.2, 1932, 2463ff. (dort auch ältere Literatur ausgewiesen); P.Petit, *Libanius et la vie municipale à Antioche au IV^e siècle après J.-C.*, Paris 1955, 367f. 386ff. 437 (Index); PLRE I, 876ff. und v.a. O.Seeck, *Die Briefe des Libanius zeitlich geordnet*, Leipzig 1906, 285ff.

³ Grundlegend auch hierfür Seeck, *Briefe* (Anm. 2), 248ff.; vgl. hiermit W.Ensslin, s.v. Πρόκλος, RE XXIII.1, 1957, 77ff. und PLRE I, 746f.; darüber hinaus G.Dagron, *Naissance d'une capitale. Constantinople et ses institutions de 330 à 451*, Paris 1974, 255f. und Petit, aO. (Anm. 2), 277f. 437 (Index).

⁴ O.Seeck, *Libanius gegen Lucianus*, in: RhM 73,1920-24, 84ff. (zitiert nach Libanius, hrsg. v. G.Fatouros und T.Krischer, Darmstadt 1983, 26ff., Zitat S.40) hatte u.a. dieses Beispiel vor Augen, als er ausführte: "Wer damals ein hohes Amt besass, der versäumte nicht leicht, auch seine nächsten Verwandten an die Staatskrippe zu führen."

⁵ Vgl. Zos. 4,45,1f. mit F.Paschoud, *Zosime. Histoire Nouvelle*, II.2, Paris 1979, 438ff.

⁶ Vgl. Seeck, *Briefe* (Anm. 2), 255ff.; id., s.v. Rufinus, RE I A.1, 1914, 1189ff.; PLRE I, 778f. und die sehr gute "Introduction" von H.L.Levy, *Claudian's in Rufinum: An Exegetical Commentary*, *Philological Monographs of the American Philological Association* 30,1935,7ff. (= ²1971,225ff.).

Theodosius, wurde abgesetzt und vor Gericht gestellt. Rufinus wurde noch im selben Jahr zum PPO ernannt. Auch Proculus wurde in den Strudel der Ereignisse hineingerissen und ging seines Amtes verlustig, wie Zosimus, unsere ausführlichste Quelle für diese Vorgänge, berichtet.

Doch besteht in der Literatur nach wie vor keine Einigkeit über die Chronologie der Ereignisse. Dies erstaunt um so mehr, da der genaue Zeitpunkt der Absetzung des Proculus für die Datierung der Reliefs des Theodosius-Obeliskens⁷ von Bedeutung ist, denn eine griechische und lateinische Inschrift im Nordwesten resp. Südosten der Unterbasis weist darauf hin, dass der Obelisk während der Stadtpräfektur des Proculus errichtet wurde.⁸

⁷ Die Literatur ist kaum noch zu überschauen; vgl. hierzu v.a. G.Bruns, *Der Obelisk und seine Basis auf dem Hippodrom zu Konstantinopel*, *Istanbuler Forschungen* 7, Istanbul 1935; dort ist auch die ältere Literatur zusammengestellt. Wichtig überdies die Rezensionen von H.Kähler, in: *PhW* 59, 1939, 93ff.; J.Kollwitz, in: *Gnomon* 13, 1937, 423ff.; E.Weigand, in: *ByzZ* 37, 1937, 452ff. Desweiteren sind zu nennen: J.Ch.Balty, *Hiérarchie de l'empire et image du nord. La face nord-ouest de la base de l'obélisque théodosien à Constantinople*, in: *Byzantion* 55, 1982, 60ff.; A.W.Byvanck, *De Obelisk van Constantinopel*, *Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akad. v. Wetenschappen, Letterkunde*, NR 23, No. 11, Amsterdam 1960, 311ff.; R.Delbrueck, *Spätantike Kaiserporträts von Constantinus Magnus bis zum Ende des Westreiches*, Berlin/Leipzig 1933, 185ff.; A.Grabar, *L'empereur dans l'art byzantin. Recherches sur l'art officiel de l'empire de l'Orient*, Paris 1936, 62ff. 144ff.; N.Hannestad, *Roman Art and Imperial Policy*, Aarhus 1986, 332ff.; W.Hartke, *Römische Kinderkaiser. Eine Strukturanalyse römischen Denkens und Daseins*, Berlin (Ost) 1951, 224f. 238ff.; E.Iversen, *Obelisks in Exile, II: The Obelisks of Istanbul and England*, Kopenhagen 1972, 9ff.; H.Kähler, *Der Sockel des Theodosiusobeliskens in Konstantinopel als Denkmal der Spätantike*, in: *ActaAArtHist* 6, 1975, 45ff.; J.Kollwitz, *Oströmische Plastik der theodosianischen Zeit*, Berlin 1941, 115ff.; H.P.L'Orange, *Zum Alter der Postamentreliefs des Theodosius-Obeliskens in Konstantinopel*, *Det Kongelige Norske Videnskabers Selskab, Forhandling* 5, Nr. 14, 1932, Trondheim 1933, 57ff. (= id., *Likeness and Icon. Selected Studies in Classical and Mediaeval Art*, Odense 1973, 206ff.); id., *Studien zur Geschichte des spätantiken Porträts*, Oslo 1933, 66ff.; W.Müller-Wiener, *Bildlexikon zur Topographie Istanbuls. Byzantion-Konstantinupolis-Istanbul bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts*, Tübingen 1977, 64ff.; H.-G.Severin, *Zur Portraitplastik des 5. Jahrhunderts n.Chr.*, München 1972, 1ff.; R.H.W.Stichel, *Die römische Kaiserstatue am Ausgang der Antike*, Rom 1982, 45f.; H.Wrede, *Zur Errichtung des Theodosiusobeliskens in Istanbul*, in: *IstMitt* 16, 1966, 178ff.

⁸ CIL III 737 = ILS 821; CIG IV 8612; Anth. Gr. IX 682; CLE 286. Die beiden Inschriften nach ILS 821

1.

difficilis quondam, dominis parere serenis
iussus et extinctis palmam portare tyrannis -
omnia Theodosio cedunt subolique perenni -
ter denis sic victus ego domitusque diebus
iudice sub Proclo superas elatus ad auras.

2.

κίονα τετράπλευρον, ἀεὶ χθονὶ κείμενον ἄχθος,
μόνως ἀναστήσαι Θεοδόσιος βασιλεύς
τολμήσας Πρόκλος ἐπεκέκλετο· καὶ τόκος ἔστη
κίων ἡελίοις ἐν τριάκοντα δύο.

Vgl. zur Inschrift Bruns, aO. (Anm. 7) 30ff. mit Abb. 33-34a; A.H.M.Jones, in: *Preliminary Report upon the Excavations carried out in the Hippodrome of Constantinople in 1927*, London 1928, 43f. und C.Mango, *The Byzantine Inscriptions of Constantinople: A Bibliographical Survey*, *AJA* 55, 1951, 62. Der Name des Proculus ist in beiden Inschriften nach dessen Sturz eradiert und nach seiner Rehabilitation unter Arcadius 396 (vgl. CTh 9,38,9 vom 31. August 396) wieder eingesetzt worden. Doch Πρόκλος ἐπεκέκλετο ist mit Sicherheit falsch; statt Πρόκλος ist Πρόκλῳ zu lesen, das, wie comm. ad CIL III 737 und comm. ad ILS 821 übereinstimmend angeben, vor der Rasur dort stand und sich überdies in das Versmaß fügt. Jones, 44, hingegen weist darauf hin, dass ἐπικαλέομαι immer den Akkusativ nach sich hat (vgl. LSJ, s.v., S. 635

Henning Wrede hat hieraus gefolgert, dass die Ausführung der Reliefs der Obeliskensbasis nicht später als September 392 zu datieren ist: "Da der Name des praefectus urbi Proculus in den beiden Inschriften eradiert wurde, sind diese nicht später als im September 392 - dem Datum seiner Hinrichtung - angebracht worden. Auch das Relief mit der Obeliskenaufriechung muss möglichst früh datiert werden. Sind Reliefs und Inschriften der Unterbasis aber vor dem September 392, dann können die Darstellungen der Oberbasis nicht später sein. Wie gewöhnlich wird man auch das gesamte Postament von oben nach unten bearbeitet haben, die obere Basis vor dem Sockel."⁹ Dieser Argumentation wird in der neueren Literatur weitgehend zugestimmt und folglich auch das "Hinrichtungsdatum" des Proculus als terminus ante quem für die Datierung der Reliefs anerkannt. Zugleich wird von archäologischer Seite immer wieder behauptet, Proculus sei im September 392 gestürzt und hingerichtet worden.¹⁰ Diese Aussage bedarf der Überprüfung. Deshalb soll im folgenden versucht werden, die Ereignisse um den Sturz des Tatianus und des Proculus zu rekonstruieren und, soweit möglich, zu datieren. Hierbei interessiert besonders der Hergang des Verfahrens und der Zeitpunkt der offensichtlich vollstreckten Memoriastrafen. Und schliesslich gilt es, die Datierung der Reliefs des Theodosius-Obeliskens zu überprüfen.

II.

Wenden wir uns zunächst den Ursachen zu, die zu dem Sturz des Tatian und des Proculus führten. Mehrere Gründe sind namhaft gemacht worden. Schon früh wurde Kritik an der literarischen Überlieferung, vor allem an Zosimus und Claudian geäußert, die Vater und Sohn als unschuldiges Opfer der finsternen Machenschaften Rufins darstellten, der skrupellos das Amt des praefectus praetorio Orientis anstrebte.¹¹ Verschiedene Anordnungen, die nach dem Sturze Tatians ergingen, verstand man als Indiz für gewisse Verfehlungen des ehemaligen PPO; so scheint er bei Konfiskationen übertriebene Härte

und Bauer, s.v., S. 582), und will deshalb Πρόκλος in Πρόκλον verbessern. Doch bleibt hierbei merkwürdig, wie Jones selbst einräumt, dass an einer solch exponierten Stelle eine ametrische Inschrift angebracht worden sein soll. Und er führt keine Beweise an, um die Aussage von CIL und ILS, die ursprüngliche Lesart sei Πρόκλω gewesen, zu widerlegen. Aus beiden Gründen will sein "grammatikalisches" Argument nicht recht überzeugen. Angesichts der unterschiedlichen Vorschläge zur Wiederherstellung des ursprünglichen Textes scheint eine erneute Autopsie der griechischen Inschrift unbedingt angeraten.

⁹ Wrede, aO. (Anm. 7), 192.

¹⁰ So schon Bruns, aO. (Anm. 7), 31. Vgl. z.B. auch Severin, aO. (Anm. 7), 1 und Stichel, aO. (Anm. 7), 46.

¹¹ Vgl. Zos. 4,45,1f.; v.a. aber Zos. 4,52,1 und Claud. In Ruf. 1,238f. Mehrere moderne Darstellungen heben bei der Schilderung dieser Begebenheit allein auf Rufin ab, vgl. z.B. J.B.Bury, A History of the Later Roman Empire, I, London ²1923, 117; Levy, aO. (Anm. 6), 10 (²228); A.Piganiol, L'empire chrétien (325-395), hrsg. v. A.Chastagnol, Paris ²1972, 287; Seeck, Briefe (Anm. 2), 250. 287; id., Der Untergang der antiken Welt, V, Stuttgart ²1920, 235; E.Stein, Geschichte des spätromischen Reiches, I, Wien 1928, 327; E.Stein/J.-R.Palanque, Histoire du Bas-Empire, I, Brügge 1959, 212.

angewandt und illegale Sondersteuern erhoben zu haben¹² - Verfehlungen, die eine Anklage gegen Tatian berechtigt erscheinen lassen.¹³

Und schliesslich wurde der religionspolitische Wechsel des Theodosius für die Absetzung des PPO und PVC verantwortlich gemacht.¹⁴ Seit dem Bussakt von Mailand favorisierte Theodosius eindeutig christliche Petenten um hohe Positionen in der imperialen Administration. Während Tatian und Proculus ausgewiesene Vertreter des Heidentums waren, konnte über das christliche Bekenntnis Rufins kein Zweifel bestehen, war dieser doch in Mailand - nach dem Blutbad von Thessalonica - erfolgreich für einen Ausgleich zwischen dem Bischof Ambrosius und Theodosius eingetreten, was ihm sicherlich nicht allein des Bischofs Freundschaft einbracht hatte.¹⁵ 392 ist Rufin jedenfalls gemeinsam mit Arcadius Konsul.¹⁶ Die geänderte, d.h. Christen als Funktionäre bevorzugende Personalpolitik war aber nur ein Teil der nach dem Mailänder Bussakt einsetzenden gesetzlichen Aktivitäten, die die Bekämpfung des Heidentums zum Ziel hatten. Die einzelnen Massnahmen gipfelten in jenem berühmten, an Rufin adressierten Gesetz vom 8. November 392, das von staatlicher Seite jede Äusserung des heidnischen Kultes untersagte (CTh 16,10,12). Zuvor, nämlich am 17. April 392, war auch ein Gesetz an Proculus ergangen, das an Sonntagen Wettkämpfe im Zirkus verbot, ausgenommen waren einzig die *natalicii* dies der Kaiser (CTh 2,8,20). Die Usurpation des Eugenius im Sommer 392, der eine heidenfreundliche, zumindest tolerante Politik zu verwirklichen suchte, mag durchaus als Reaktion auf diese antiheidnischen Aktivitäten verstanden werden.¹⁷ Die nach dem Mailänder Bussakt vom 25. Dezember 390 geänderte theodosianische Religionspolitik muss folglich Berücksichtigung finden, will man den Sturz von Tatian und Proculus erklären, zumal es einige Hinweise darauf gibt, dass Vater und Sohn die Abwesenheit des Kaisers, der sich von Mitte 388 bis Mitte 391 im Westen des Reiches aufhielt, nutzten, um eine "selbständige", d.h. eine weniger gegen das Heidentum gerichtete Religionspolitik zu betreiben.¹⁸

¹² Vgl. CTh 9,42,12.13 (mit den Anmerkungen von Gothofredus) sowie CTh 11,1,23 und 12,1,131.

¹³ So bereits L.-S. Lenain de Tillemont, *Histoire des empereurs*, V, Paris 21720, 358; vgl. überdies Ensslin, RE IVA.2, 1932, 2466; G.Rauschen, *Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Grossen*, Freiburg i.Br. 1897, 357f.; und A.Lippold, s.v. Theodosius, RE Suppl. XIII, 1973, 897.

¹⁴ So z.B. R.v. Haehling, *Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches von Constantinus I. Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie*, Bonn 1978, 581ff.; zum folgenden allg. K.L.Noethlichs, *Die gesetzgeberischen Massnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Häretiker, Heiden und Juden*, Diss. Köln 1971, 173ff.; dort weitere Literatur.

¹⁵ Vgl. Theodoret, HE 5,18,6ff.; Ambr. ep. 52.

¹⁶ Seeck, RE I A.1, 1190, sieht in Rufins Konsulat die Belohnung dafür, dass "er Theodosius und Ambrosius ausgesöhnt hatte."

¹⁷ Vgl. hierzu z.B. J.Ziegler, *Zur religiösen Haltung der Gegenkaiser im 4. Jh. n.Chr.*, Kallmünz 1970, 85ff. Zu den Usurpationen des 4. Jahrhunderts nun St.Elbern, *Usurpationen im spätrömischen Reich*, Bonn 1984.

¹⁸ So Petit, aO. (Anm.2), 202f., der die Präfektur Tatians als Höhepunkt heidnischer Reaktion charakterisiert; vgl. auch PLRE I 878, wo unter Hinweis auf die Gesetze CTh 16,2,27 (gegen Auswüchse bei Legaten an die Kirche und an Kleriker), 9,40,15 (verbiethet Klerikern, rechtskräftig verurteilten Verbrechern

G.Dagron hat nun vermutet, dass vor allem die herausragende politische Stellung der beiden hohen Funktionäre Missgunst und Argwohn des abwesenden Kaisers hervorriefen. Vater und Sohn seien von Theodosius ausgeschaltet worden, "non que Tatianus ou Proculus aient aspiré à l'Empire, mais l'abolition de toute distance entre les deux préfectures ne laissait tout simplement plus de place à l'empereur."¹⁹ Demgegenüber hat François Paschoud nochmals die "jalousie active et efficace de Rufin" unterstrichen und zu Recht darauf hingewiesen, dass Dagron zwei wichtige Gesichtspunkte ausser acht gelassen hat: Zum einen begann die Aktion gegen Tatian und Proculus unter Rufins Konsulat, als Theodosius schon länger als ein Jahr wieder in Konstantinopel weilte; und zum anderen war es Rufin, der Tatian als praefectus praetorio Orientis nachfolgte.²⁰

Eine einseitige Interpretation des Sturzes der beiden hohen Beamten des östlichen Reichsteiles wird folglich der Quellenlage nicht gerecht. Auf Rufins Einfluss gingen, wie noch zu zeigen sein wird, die kaiserlichen Massnahmen gegen Tatian und Proculus zurück, und er war fraglos der Nutzniesser des Sturzes des PPO. Der Umstand, dass sich Tatian während seiner Präfektur nachweislich bestimmter Vergehen schuldig gemacht hatte,²¹ kam Rufins Bestreben zupass, diesen aus der Gunst des Kaisers zu verdrängen. Da Tatian wie sein Sohn Proculus noch dazu exponierte Vertreter des östlichen Heidentums waren, hätte ein Verbleiben der beiden im Amt die seit 391 eingeleiteten religionspolitischen, i.e. antiheidnischen Massnahmen des Theodosius konterkariert.

III.

Doch soll weniger Hintergrund und Anlass der Affäre,²² sondern vielmehr deren Verlauf interessieren. Bereits der genaue Zeitpunkt der "Amtsübergabe" ist umstritten. Das letzte an Tatian adressierte Gesetz datiert vom 30. Juni (CTh 12,1,127), das erste an Rufin gerichtete Gesetz vom 26. August 392 (CTh 8,6,2). Seeck hatte nun auf Grund der beiden kalendarischen Angaben vermutet, Rufin habe die Präfektur zwischen 30. Juni und 26.

Zuflucht zu gewähren) und 16,3,1 (untersagt Mönchen den Aufenthalt in Städten) Tatian "an anti-clerical bias" unterstellt wird.

¹⁹ Dagron, aO. (Anm.3), 288f. Zitat S.289.

²⁰ Paschoud, aO. (Anm. 5), 451.

²¹ Proculus wurden überdies von Libanius zahlreiche Verfehlungen, gar Verbrechen während seiner gesamten Laufbahn vorgeworfen (vgl. bes. Lib. or. 1,212. 221ff.; 26,30; 39,10; 42,40ff.). Allerdings bedarf das libanische Bild der Korrektur, da es im hohen Masse von persönlichen Ressentiments geprägt ist; vgl. Petit, aO. (Anm. 2), 277f. So ist bezeichnend, dass trotz früherer schärfster Kritik zahlreiche Briefe an den PVC Proculus (vgl. epp. 847; 852; 856; 874; 885; 906; 922; 938; 940; 952; 967; 970; 991; 1022; 1028) dessen Verdienste und Grosszügigkeit übertrieben preisen, um jenen für verschiedene Vorhaben zu gewinnen. Kaum war Proculus gestürzt, war er erneut Zielscheibe heftigster Angriffe, vgl. Lib. or. 42, die bezeichnenderweise an Thalassius gerichtet ist: Proculus hatte die von Libanius betriebene Aufnahme des Thalassius in den Senat von Konstantinopel während seiner Stadtpräfektur zu verhindern gewusst.

²² Vgl. hierzu noch E.Demougeout, De l'unité à la division de l'Empire romain 395-410. Essai sur le gouvernement imperial, Paris 1951, 121f.

August angetreten,²³ später sich aber für Anfang September ausgesprochen, da er CJ 11,25,2 in seine Überlegungen mit einbezog, ein Gesetzesfragment, das, wie es scheinen will, an den PPO Tatianus adressiert ist.²⁴ Doch fehlt die subscriptio, so dass das Datum durch die ausgewiesene Indiktion (*sexta indictio*) erschlossen werden muss, die in der Tat auf die Zeit nach dem 1. September 392 weist.²⁵ Schon Gothofredus war (in seinem Kommentar zu CTh 14,17,14) aufgefallen, dass das Gesetz, obschon an den Präfekten des Orients adressiert, eine Anweisung an eben diesen zum Gegenstand hat; aus diesem Widerspruch folgerte er, dass die praescriptio falsch überliefert sei, und vermutete deshalb einen anderen Adressaten, nämlich den PVC Aurelianus. Seeck wiederum lehnte diesen Eingriff in den Text mit der Hypothese ab, dass "das an den Stadtpräfekten gerichtete Exemplar einfach abgeschrieben und, mit Tatians Adresse versehen, auch ihm übersandt wurde." Allein: "Dies widerspricht zwar den Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzleien, kann aber ausnahmsweise wohl einmal [*sic*] vorgekommen sein".²⁶ Die "Ausnahme" kann jedoch bezeichnenderweise nicht durch einen anderen, gleich gelagerten Fall bestätigt werden. Diese Ausführungen bieten folglich keine ausreichende Grundlage, das sicher belegte Datum von CTh 8,6,2, den 26. August, abzulehnen, um sodann als erstes sicher belegtes Gesetz an Rufin CTh 9,28,1 vom 10. September anzuerkennen.²⁷ Der Sturz Tatians und Rufins Amtsantritt sollte auf Grund dieser Quellenlage weiterhin auf die Zeit zwischen 30. Juni und 26. August 392 datiert werden, nicht auf Anfang September 392.²⁸ Hierzu fügt

²³ Seeck, Briefe (Anm. 2), 257. 287; vgl. id., RE IA.1, 1190; und id., Untergang (Anm. 11), 235. Überdies hatte er, Briefe, 257, nicht ausschließen wollen, dass Tatian bis zum 31. Juli im Amt war, "denn Cod. Theod. VII 4,19 ist zwar das Consulat falsch, doch könnte das Tagdatum [31. Juli] trotzdem richtig sein."

²⁴ O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr., Stuttgart 1919, 280 mit 97.18ff.

²⁵ Zur Indiktion vgl. E.J. Bickerman, *Chronology of the Ancient World*, London ²1980, 78f. Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Indiktionen findet sich z.B. bei H. Lietzmann, *Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit, des Mittelalters und der Neuzeit für die Jahre 1-2000 n. Chr.*, Berlin/New York ⁴1984, 15ff. - Problematisch bleibt jedoch die kalendarische Angabe von CJ 11,25,2: *ex die kalendarum Ianuariarum* nach der Ausgabe von P. Krüger, denn Gothofredus, der dieses Fragment zu CTh 14,17,14 zitiert, liest *ex die kalend. Iuniarum* und bemerkt: "*ita recte MS non Ianuarii*"; P. Krüger äussert sich zu dieser *varia lectio* nicht.

²⁶ O. Seeck, Regesten (Anm. 24), 97.36ff.

²⁷ Die beiden subscriptiones lauten: CTh 8,6,2: *dat. VII kal. Sept. Constp. Arcadio A. II et Rufino consulibus*; CTh 9,28,1: *dat. III id. Septemb. Constantinop. Arcad. A. II et Rufino cons.* Seeck, Regesten (Anm. 24), 97.20ff. bemerkt hierzu wenig überzeugend: "Beide Fragmente tragen die gleiche Adresse, und ihre Daten sind so ähnlich, dass sie ursprünglich identisch gewesen sein könnten; denn III und VII waren noch leichter zu verwechseln, als kal. und id."

²⁸ Seecks Datierung wird von der Mehrzahl der neueren Darstellungen übernommen, z.B. Dagron, aO. (Anm. 3), 256f. A. Lippold, *Theodosius der Grosse und seine Zeit*, Stuttgart ²1980, 95; id., RE Suppl. XIII, 1973, 897; Paschoud, aO. (Anm. 5), 449; Stein, *Geschichte* (Anm. 11), 327 und Stein/Palanque, *Histoire* (Anm. 11), 212 mit Anm. 131, S.532. - Seecks Eingriff in den Text lehnt ab Piganol, aO. (Anm. 11), 287 Anm. 7 (allerdings ohne Diskussion der einschlägigen Textstellen); vgl. auch v. Haehling, aO. (Anm. 14), 73. 122. - Unsicher hinsichtlich des genauen Datums W. Ensslin, s.v. *Tatianus*, RE IV A.2, 1932, 2466 ("Spätsommer"), dagegen id., s.v. *Πρόκλος*, RE XXIII.1, 1957, 78 ("Spätherbst"); Levy, aO. (Anm. 6), 11 (²229), lässt die Frage offen; ebenso Rauschen, aO. (Anm. 13), 359.

sich überdies, dass das letzte an Proculus gerichtete Gesetz vom 25. Juni 392 (CTh 14,17,10) datiert, der wohl gemeinsam mit seinem Vater sein Amt verlor.²⁹

Es soll nun versucht werden, die Abfolge der Ereignisse zu rekonstruieren und zu datieren. Den ausführlichsten Bericht gibt Zosimus, der von anderen Quellen teils bestätigt, teils ergänzt wird.

1. Die Affäre begann offensichtlich damit, dass Rufin, wie Zosimus schreibt, zunächst grundlos Beschuldigungen gegen Tatian und Proculus vorbrachte ("ἐπήγετο πράγματα λόγον οὐκ ἔχοντα").³⁰ Tatian wurde daraufhin seines Amtes enthoben und angeklagt, Rufin zum PPO ernannt. Dies muss sich, wie ausgeführt, zwischen 30. Juni und 26. August 392 ereignet haben. Zugleich wurde eine gerichtliche Untersuchung gegen Tatian angeordnet. Doch kam es bereits zu einem Urteilsspruch? Zosimus lässt es hier an der wünschenswerten Deutlichkeit fehlen, denn er führt nur aus, dass zwar auch andere Richter für das Verfahren bestellt wurden, Rufin allein jedoch die Macht hatte, die von den Richtern getroffene Entscheidung zu sanktionieren, was wohl besagen will, dass er die Gerichtsverhandlung leitete, so dass gegen seine Intentionen kein Urteil gefällt werden konnte.³¹ Die folgenden Ereignisse lassen vermuten, dass es vorerst noch zu keinem Urteilsspruch kam, sondern Tatian erst später abgeurteilt wurde.

2. Proculus nämlich hatte sich schon vor der Verhandlung gegen seinen Vater der drohenden Gefahr durch Flucht entzogen ("αἰθόμενος τῆς ἐπιβουλῆς ἔλαθεν ἑαυτὸν ἀποκρύψας"), so dass er vorläufig nicht vor Gericht gestellt werden konnte. Die Stelle scheint dafür zu sprechen, dass er keinesfalls zuwartete, bis auch er seines Amtes enthoben und angeklagt wurde, sondern sofort sein Heil in der Flucht suchte. Zosimus ist jedoch eindeutig zu entnehmen, dass gegen ihn nicht in absentia verhandelt wurde. Da Rufin nämlich fürchtete, Proculus könne in seinem Versteck gegen ihn tätig werden, gar einen Aufstand anzetteln, bedrängte er Tatian mit falschen eidlichen Versprechungen und überredete sogar Theodosius, bei Vater und Sohn Hoffnungen auf einen günstigen Ausgang

²⁹ Ihm folgte wahrscheinlich Aristaenetus nach; vgl. Seeck, Briefe (Anm. 2), 87f.; PLRE I 104f.; Dagron, aO. (Anm. 2), 257; v.Haehling, aO. (Anm. 14), 123. Allerdings scheint mir seine Präfektur keineswegs endgültig gesichert. Die beiden Briefe des Libanius, epp. 1043 und 1051, die immer wieder als Beweis angeführt werden, legen ein solches Amt zwar nahe, erwähnen es aber nicht expressis verbis. Es ist auffällig, dass in beiden Briefen Aristaenetus nicht als ὑπαρχος angedeutet wird - der offizielle Titel des PVC sowie des PPO; vgl. hierzu auch Petit, aO. (Anm. 2), 170 Anm. 9. An ihn adressierte Gesetze sind nicht überliefert. Und schliesslich finden wir seinen Nachfolger Aurelianus bereits am 27. Februar im Amt. Aristaenetus bekleidete folglich die Stadtpräfektur kaum ein halbes Jahr; oder sollte der Amtsantritt Aurelianus vorzudatieren sein?

³⁰ Zos. 4,52,1.

³¹ Zos. 4,52,2. Vgl. hierzu Claud. In Ruf. 1,238f.: "causis fallacibus instat, / arguit attonitos se iudice." (zu Claudians In Rufinum vgl. ausser Levy's vorzüglichem Kommentar [Anm. 6] noch Alan Cameron, Claudian. Poetry and Propaganda at the Court of Honorius, Oxford 1970, 63ff. und H.Funke, Zu Claudians Invektive gegen Rufin, in: IllinClSt 9, 1984, 91ff. mit weiterer Literatur.); CTh 9,38,9: "Tatiani ... temporalis offensio teterrimi iudicis inimici."; überdies Eunap. frg. 63 (= Suda, s.v. Ρουφίνος, 4,301,5ff. [ed. Adler]): "κατηγορίας πεπλασμένης εὐλόγου ... ὁ ἀδικούμενος ἠδικεῖτο τοῦ ἀδικούντος κρίνοντος." Auch diesen Stellen ist nicht zu entnehmen, ob zu diesem Zeitpunkt bereits ein Urteilsspruch gefällt wurde.

des Verfahrens zu erwecken. Auf diese Weise, so Zosimus, zerstreute Rufin die begründeten Befürchtungen und konnte Tatian dazu bewegen, dass dieser seinen Sohn brieflich zur Rückkehr anhielt.³² Ein erhaltenes Fragment des Eunap bestätigt diesen Bericht, wobei hier die Zugeständnisse Tatian allein gemacht und ihm zugleich Indemnität und ausserordentliche Ehren zugesichert werden.³³ Und Proculus kehrte zurück - um umgehend verhaftet und arretiert zu werden, während Tatian in seine lykische Heimat verbannt wurde.³⁴ Dies legt nahe, dass das prozessuale Urteil gegen Tatian erst nach der Rückkehr seines Sohnes gefällt wurde, d.h. der Prozess war bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt, vielleicht zunächst sogar niedergeschlagen worden, um jetzt neu aufgegriffen zu werden. Hierzu fügt sich, dass mehrere seiner amtlichen Anordnungen erst 393 für ungültig erklärt wurden: Das erste Gesetz, das eine frühere Anordnung Tatians kassiert, datiert vom 27. Februar 393,³⁵ drei weitere datieren vom 12. Juni 393.³⁶ Dies spricht für eine Verurteilung Tatians im Winter 392/93.

Auch seine lykischen Landsleute waren vom Sturz des ehemaligen PPO betroffen, denn ihnen wurde das Recht aberkannt, Ämter zu bekleiden, und frühere Ehren wurden annulliert.³⁷ Schliesslich wurde sein Name auf Inschriften getilgt.³⁸ Offensichtlich war Tatian des *crimen maiestatis* angeklagt und für schuldig befunden worden.³⁹

Halten wir fest: Proculus blieb einige Monate im seinem Versteck; erst nach seiner Rückkehr, die durch falsche Versprechungen veranlasst worden war, wurde das Urteil über Tatian gefällt. Asterius von Amaseia berichtet nun aber, dass Tatian zunächst zum Tode verurteilt worden sei, und erst im letzten Moment sei er durch des Kaisers Begnadigung der

³² Zos. 4,52,3.

³³ Eunap. frg. 59: "θεραπεύσαντες γὰρ τὸν Τατιανὸν οἱ περὶ τὸν βασιλέα Θεοδόσιον, τιμὰς τε ὑπερφυεῖς ἐκ τοῦ βασιλέως καὶ μεταγνώσεις ἐπὶ τοῖς γεγενημένοις ἐνσπόνδους ποιησάμενοι, καὶ περὶ τῶν μελλόντων οὐρανομήκεις ἐλπίδας ὑποσπείραντες, τοῦτον παρέπεικαν ἀγαγεῖν τὸν υἱὸν αὐτοῦ Πρόκλον τοῦνομα." Die Fragmente Eunaps finden sich jetzt auch mit Übersetzung und kurzen Anmerkungen in R.C.Blockley, *The Fragmentary Classicising Historians of the Later Roman Empire. Eunapius, Olympiodorus, Priscus and Malchus*, Liverpool 1983; allerdings ist die englische Übersetzung mit Vorsicht zu benutzen, und unverständlich bleibt, dass Blockley die traditionelle Zählung der Fragmente nach FHG IV aufgibt.

³⁴ Zos. 4,52,4; Eunap. frg. 59.

³⁵ CTh 12,1,131 an den PVC (MS: PPO) Aurelianus.

³⁶ CTh 9,42,12 und 11,1,23 an Rufinus sowie 9,42,13 an den CRP Drepanius.

³⁷ Vgl. CTh 9,38,9; eventuell findet sich ein Hinweis hierauf bei Claud. In Ruf. 1,232f. Vgl. Levy, aO. (Anm. 6), 67.

³⁸ Vgl. z.B. ILS 8809; hierzu erschöpfend L.Robert, *Epigrammes relatives à des gouverneurs*, in: *Hellenica* IV, Paris 1948, 47ff. mit weiterer Literatur.

³⁹ Vgl. zu den rechtlichen Implikationen v.a. Th.Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Berlin 1899, 537ff. und F.Vittinghoff, *Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit*, Speyer 1936. *damnatio memoriae* und Statuenzerstörung in Bezug auf Kaiserbildnisse behandelt aufschlussreich Th.Pekáry, *Das römische Kaiserbildnis in Staat, Kult und Gesellschaft, dargestellt anhand der Schriftquellen* (= *Das römische Herrscherbild*, Abt. 3, Bd. 5), Berlin 1985, 134ff.

Urteilsvollstreckung entgangen.⁴⁰ Asterius kann dahingehend verstanden werden, dass in einem maiestas-Verfahren zunächst auf die Höchststrafe erkannt worden war, die später durch kaiserlichen Beschluss in die Relegation gemildert wurde. Keine Konsequenzen hatte die kaiserliche "Begnadigung" auf die abolitio memoriae: Die Erasion des Namens wurde dennoch vollzogen, und mit Bildstrafen ist ebenfalls zu rechnen, wie der vergleichbare Fall des Eutrop aus dem Jahre 399 zeigt. Hier hatte das Verbannungsurteil, die relegatio ad Cyprum, die Namenserasion, die Aufhebung seiner Gesetze und schliesslich die Vernichtung der Bilder zur Folge.⁴¹ Darüber hinaus implizierte die Verurteilung Eutrops die publicatio bonorum;⁴² möglich ist auch eine Vermögenskonfiskation im Falle Tatians, denn Photios überliefert, dieser sei blind und als Bettler gestorben.⁴³

3. Das Verfahren gegen Proculus muss zeitlich von Tatians Verurteilung getrennt werden, wie eindeutig aus Zosimus hervorgeht: "Unmittelbar nach seiner Rückkehr wurde Proculus verhaftet und arretiert. Nachdem Tatian in seine Heimat verbannt worden war, kam man zu ständigen Gerichtssitzungen zusammen, um einen Urteilsspruch über Proculus zu fällen ("Τατιανοῦ δὲ τῆς τῆς πατρίδος οἰκίσει παραδοθέντος ἀκροάσεις συνεχεῖς ἐπὶ τῆ Πρόκλου συνήεσαν κρίσει"). Und schliesslich ("καὶ τελευτῶντες") entschieden die Richter - wie mit Rufin verabredet worden war -, ihn in die Vorstadt von Sykai zu verbringen, damit er dort hingerichtet werde.⁴⁴ Demnach ergibt sich folgender Ablauf: Nach der Verhaftung seines Sohnes, der ungefähr ein halbes Jahr in seinem Versteck geblieben

⁴⁰ Asterius, Hom. 4,9,3 (ed. E.Datema, Asterius of Amasea: Homilies I-XIV. Text, Introduction and Notes, Leiden 1970, S. 43 = PG XL, 224D/225A): "εἶτα καὶ αὐτὸς τὴν ἐπὶ θανάτῳ ψῆφον ἐδέξατο, καὶ τῆς σχοίνου προκαθειμένης ἤδη τῷ στόματι, φιλανθρωπία βασιλικὴ ἐκόλυεν ἐνεργῆσαι τὸν δήμιον." Zu Asterius vgl. M.J.Bauer, Asterius Bischof von Amaseia. Sein Leben und seine Werke, Würzburg 1911, und jetzt W.Kinzig, Asterius Amasenus, Asterius Sophista oder Asterius Ignotus? Studien zur Autorschaft der Psalmenhomilien, Diss. Heidelberg 1988 37f. 57ff.

⁴¹ Vgl. CTh 9,40,17: "... erepto splendore eius et consulatu a taetra inluevit et a commemoratione nominis eius et caenosis sordibus vindicato, ut eiusdem universis actibus antiquatis omnia mutescant tempora ... omnes statuas, omnia simulacra tam ex aere quam ex marmore ... locisque privatis ac publicis praecipimus aboleri." Zur Parallelität von Bild- und Namensstrafe vgl. Vittinghoff, aO. (Anm. 39), 12ff. Zu Eutrop vgl. O.Seeck, s.v. Eutropius, RE VI, 1907, 1520f.; id., s.v. Arkadios, RE II, 1895, 1137ff., bes. 1141ff.; PLRE II 440ff.; J.E.Dunlap, The Office of the Grand Chamberlain in the Later Roman and Byzantine Empires, in: id./A.E.R.Boak, Two Studies in the Later Roman and Byzantine Administration, New York 1924, 161ff., hier 272ff. und E.Stein, Histoire du Bas-Empire, II, hrsg. v. J.-R.Palanque, Paris/Brügge 1949, v.a. 480ff.

⁴² CTh 9,40,17: "Omnes res Eutropi ... aerarii nostri calculus adiunximus." Vgl. zur Beschlagnahme des Vermögens Vittinghoff, aO. (Anm. 39), 12. 57ff.; Mommsen, aO. (Anm. 39), 997. 1009ff.

⁴³ Phot. Bibl.cod. 258, 484B36-485A1 (Bekker). Allerdings steht diese Nachricht im Widerspruch zu der nach dem Sturze Rufins verfügten Rehabilitation; vgl. CTh 9,38,9 vom 31. August 396. Schwierigkeiten bereitet darüber hinaus die Notiz bei Asterius, Hom. 4,9,2, Tatian lebe - als Verbannter? - in Kolchis. Paschoud, aO. (Anm. 5), 450, hat zwei Erklärungsmöglichkeiten aufgezeigt: "ou bien il est mort au moment même de sa réhabilitation, ou bien Astérios et Photios livrent sur son compte des données falsifiées, destinées à montrer qu'un ennemi des orthodoxes (il avait persécuté les Athanasiens durant ses fonctions de praefectus Augustalis d'Egypte, en 367-370) ne peut que connaître une triste fin."

⁴⁴ Zos. 4,52,4. Vgl. hiermit Eunap. frg. 59: "ὄν εἰς τὸ δεσμωτήριον συνέκλεισαν, καὶ τὸν Τατιανὸν ἐπὶ Λυκίας ἀπέπεμψαν τοῦ παιδὸς χηρῶσαντες." Beide Texte zusammengenommen bestätigen die lykische Herkunft Tatians.

war,⁴⁵ wurde Tatian, vermutlich im Winter 392/93, verurteilt und exiliert. Nach seiner Verbannung wurde das Verfahren gegen Proculus eröffnet.⁴⁶ Der Prozess, bei dem Rufin im Gegensatz zur ersten Verhandlung offensichtlich nicht als Richter fungierte, zog sich einige Zeit hin ("ἀκροάσεις συνεχεῖς" und "τελευτῶντες"), bis endlich das Todesurteil verkündet wurde. Zwei weitere Indizien sprechen in der Tat für ein mehrmonatiges Verfahren: Zum einen datiert ein Gesetz, das eine Anordnung des ehemaligen PVC Proculus aufhebt, vom 20. November 393;⁴⁷ zum anderen belegt das Chronicon Paschale seine Hinrichtung für den 6. Dezember 393.⁴⁸ Mit anderen Worten: Frühestens im Herbst 393 wurde Proculus als Majestätsverbrecher abgeurteilt; erst danach konnten die Memoriastrafen vollzogen werden, so auch die Namenserasion. Ist Proculus der sogenannten damnatio memoriae anheimgefallen, dann ist der terminus post quem für die Bild- und Namensvernichtung sogar erst sein Hinrichtungsdatum, der 6. Dezember 393, denn diese Strafe wurde nur über Tote verhängt.⁴⁹

Es bleibt, weitere Nachrichten über seinen Tod kurz vorzustellen. Zosimus erwähnt, dass der Kaiser, als er von dem Todesurteil erfahren hatte, die Hinrichtung zu unterbinden suchte; Rufin habe jedoch die Exekution vollstrecken lassen, bevor der kaiserliche Bote Sykai erreichte.⁵⁰ Die Hinrichtung in Sykai⁵¹ wird ebenfalls von Asterius und Claudian überliefert, die übereinstimmend erwähnen, Tatian sei bei der Hinrichtung seines Sohnes zugegen gewesen.⁵² Dies widerspricht dem Bericht des Zosimus, Tatian sei nach der Rückkehr seines Sohnes nach Lykien verbannt worden. Denkbar ist, dass Tatian entweder von seinem Verbannungsort nach Sykai gebracht wurde, um der Exekution seines Sohnes beizuwohnen,

⁴⁵ Paschoud, aO. (Anm. 5), 450 vermutet unzutreffend, Proculus "est resté caché plus d'une année, car son exécution eut lieu le 6 décembre 393."

⁴⁶ Zos. 4,52,4 schliesst die Vermutung aus, dass das Verfahren gemeinsam gegen Tatian und Proculus eröffnet worden sei; so Rauschen, aO. (Anm. 13), 359 und Levy, aO. (Anm. 6), 17 (2235).

⁴⁷ CTh 14,17,12 an den PVC Aurelianus.

⁴⁸ Chron. Pasch. (ed. L.Dindorf, Bonn 1832, I, S.565 = Chron. Min. I, ed. Th.Mommsen, 1892, MGH AA XI, 245): "Ἐπὶ τούτων τῶν ὑπάτων [sc. Θεοδοσίου τὸ γ' καὶ Ἀβουνδαντίου] ἀπεκεφαλίσθη Πρόκλος ἀπὸ ἐπάρχου μηνὶ Ἀπελλαίῳ πρὸ ἧ' Ἰδῶν Δεκεμβρίων ἐν Συκαίς." Auf Grund der hier dargelegten Überlieferungssituation ist die Datierung von Rauschen, aO. (Anm. 13), 359 mit Anm. 7, auf den 6. Dezember 392 abzulehnen; die Position von Rauschen wird übernommen von Cameron, aO. (Anm. 31), 80 und Noethlichs, aO. (Anm. 14), 177. Die anderen Darstellungen geben übereinstimmend das Jahr 393, vgl. z.B. Ensslin, RE IVA.2, 1932, 2466; Paschoud, aO. (Anm. 5), 450; Piganiol, aO. (Anm. 11), 288 Anm. 1; PLRE I 746; Seeck, Briefe (Anm. 2), 250. 287; id., Regesten (Anm. 24), 283; id., RE IA.1, 1914, 1190.

⁴⁹ Hierzu Vittinghoff, aO. (Anm. 39), 64ff.

⁵⁰ Zos. 4,52,4.

⁵¹ Eine Vorstadt von Konstantinopel, das heutige Galata, das am linken Ufer des Goldenen Horns liegt; vgl. bereits Rauschen, aO. (Anm. 13), 359 Anm. 5 und R.Janin, Constantinople byzantine. Développement urbain et répertoire topographique, Paris 21964, 466f.

⁵² Asterius, hom. 4,9,3; Claud. In Ruf. 1,243ff. mit Levy, aO. (Anm. 6), 53f. 70f. (dort findet sich auch eine nützliche Zusammenstellung der Quellen).

oder dass er unter Arrest in Konstantinopel (oder Sykai?) bis zur Hinrichtung seines Sohnes verweilte, um dann erst in die Verbannung zu gehen.⁵³

Um zusammenzufassen: Die exakte Chronologie der Affäre lässt sich nicht mehr ermitteln. Dennoch können die folgenden Ereignisse rekonstruiert und annähernd datiert werden:

1. Zwischen 30. Juni und 26. August 392 wird Tatian gestürzt und daraufhin angeklagt.
2. Noch bevor der Prozess gegen Tatian eröffnet wurde, entzieht sich Proculus der drohenden Gefahr durch Flucht.
3. Falsche Versprechungen veranlassen Tatian, seinen Sohn brieflich zur Rückkehr zu bewegen. Das Verfahren gegen ihn wird ausgesetzt oder niedergeschlagen.
4. Im Winter 392/93 kehrt Proculus zurück und wird arretiert. Das Verfahren gegen Tatian wird wieder aufgenommen: Er wird nach Lykien verbannt (zunächst zum Tode verurteilt?). Ehrenstrafen folgen.
5. Im Herbst 393 wird nach längerer Verfahrensdauer Proculus zum Tode verurteilt.
6. Am 6. Dezember 393 wird Proculus in Sykai hingerichtet.

Der Sturz des Tatian und Proculus hatte noch keine Memoriastrafen zur Folge; hierzu bedurfte es eines prozessualen Urteiles. Im Falle Tatians wurde dies Ende 392 oder Anfang 393 gefällt. Einige Monate später, wohl im Herbst 393, wurde Proculus als Majestätsverbrecher abgeurteilt; frühestens zu diesem Zeitpunkt konnte sein Name auf den Inschriften des Theodosius-Obeliskens im Hippodrom von Konstantinopel eradiert werden. Doch kann das Datum der Namenserasion oder gar das seiner Hinrichtung nicht als terminus ante quem für die Datierung der Reliefs der Obeliskensbasis angesetzt werden, denn es ist schwerlich denkbar, dass ein in Ungnade gefallener PVC namentlich auf einem solch exponierten imperialen Monument verewigt wurde. Anders formuliert: Die Absetzung Tatians und die Flucht des Proculus musste zur Folge haben, dass der ehemalige PVC zur persona non grata wurde. Deshalb sollte als terminus ante quem der Anbringung der Inschriften und damit zugleich der Ausführung der Reliefs der Spätsommer des Jahres 392 angesehen werden, der Zeitpunkt mithin, als Tatian und Proculus durch die Intrigen Rufins gestürzt wurden.⁵⁴

IV.

In diesem Zusammenhang sei kurz auf die Vermutung eingegangen, Tatian und Proculus seien auf den Reliefs des Sockels dargestellt. J.Kollwitz hatte nämlich einen alten Mann in der Chlamys im Hintergrund der kaiserlichen Loge der Südostseite als Tatian identifizieren

⁵³ Für letztere spricht eventuell Eunap. frg. 59, denn dort heisst es wörtlich (der griechische Text ist in Anm. 44 zitiert): "Sie setzten Proculus im Gefängnis fest und exilierten Tatian nach Lykien, *nachdem* sie ihn seines Sohnes beraubt hatten (τοῦ παιδὸς χηρώσαντες)."

⁵⁴ Damit deckt sich unsere Datierung annähernd mit der Wredes, vgl. Zitat S.155, der allerdings, wie ausgeführt, auf Grund falscher Prämissen zu dem Datum September 392 gelangt.

wollen.⁵⁵ P.Kranz lenkte die Aufmerksamkeit auf die nordwestliche Seite; die vier chlamydati und den togatus zu beiden Seiten der Kaiserloge interpretierte er als "hohe Beamte des Reiches oder des Hofes"; und er äusserte vorsichtig, dass "sich der Togatus unter Umständen mit dem Praefectus urbi Proculus oder Proklos ... identifizieren liesse", wohingegen man "den rechts aussen stehenden chlamydatum aufgrund seiner 'kleinasiatischen' Frisur unter Umständen mit dem Praefectus Praetorio per Orientem Flavius Tatianus (hätte) identifizieren können."⁵⁶ Und kürzlich hat J.Ch.Balty einen ausführlichen Beitrag zur Identifizierung der auf der Nordwestseite dargestellten Beamten geleistet, in dem er in den beiden links neben dem Kathisma stehenden Personen Tatian und Proculus erkannte: "Le chlamydatum imberbe, tout proche de la loge, serait dès lors le préfet de Constantinople Proculus, sous le gouvernement de qui l'obélisque fut dressé; comme son père Tatien était à ce moment préfet du prétoire d'Orient et que les deux nominations paraissent avoir été liées, c'est bien sûr à Tatien que l'on songera pour le seul chlamydatum barbu de ce même côté du $\kappa\acute{\alpha}\theta\iota\sigma\mu\alpha$."⁵⁷

All diesen Identifikationsversuchen ist gemein, dass sie die staatsrechtliche Problematik einer solchen Benennung verkennen, zumindest nicht diskutieren. Zwar räumt J.Ch.Balty ein, es mute seltsam an, dass Tatians Porträt der "Wut" Rufins entgangen sein soll, wo dieser den Namen des Proculus auf den Inschriften der Obeliskensbasis ausgelöscht habe. Doch will er in dem unmittelbar rechts neben der kaiserlichen Loge stehenden togatus den Konsul des Jahres 392, also Rufin, erkennen, und fände sich Rufin unter den hohen Funktionären des Reiches dargestellt, so Balty weiter, "il aurait été moins tenté [*sic*], quelques mois plus tard, de faire disparaître les effigies de Tatien et de Proculus."⁵⁸ Diese Konstruktion verkennt einerseits, dass die Vollstreckung von Memoriastrafen nicht dem Ermessen eines Beamten anheimgestellt war, sondern dass die abolitio memoriae vielmehr unter allen Umständen ausgeführt werden musste. Andererseits ist völlig undenkbar, dass an einem solch exponierten Monument zwar der Name eines rechtskräftig Verurteilten ausgelöscht, aber das Bild desselben nicht zerstört wurde, denn Bild- und Namensstrafen wurden gemeinsam gegen Majestätsverbrecher verhängt.⁵⁹ Da der Name des Proculus auf den Inschriften des Obeliskens eradiert worden ist und zugleich Inschriften aus der östlichen Reichshälfte die Namensstrafe gegen Tatian belegen, kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch Porträts von Tatian und Proculus vernichtet worden sind. Mit anderen Worten: Aus

⁵⁵ Kollwitz, Plastik (Anm. 7), 119.

⁵⁶ P.Kranz, Ein Bildnis frühtheodosianischer Zeit in der Sammlung Ortiz bei Genf, in: AA 94, 1979, 100ff. Anm. 151.

⁵⁷ Balty, aO. (Anm. 7), 64ff., Zitat S.65. Bereits die Anordnung der beiden Personen auf dem Relief vermag jedoch nicht zu überzeugen: Baltys Theorie impliziert, dass der ranghöhere PPO weiter von der kaiserlichen Loge entfernt dargestellt worden wäre als der rangniederere PVC. Dies widerspricht diametral den strengen Regeln spätantiker Repräsentationskunst und hätte durch entsprechende Beispiele belegt werden müssen.

⁵⁸ Balty, aO. (Anm. 7), 66.

⁵⁹ Vittinghoff, aO. (Anm. 39), 12ff.

dem archäologischen Befund, dass keine gezielten Zerstörungen an einzelnen Figuren auf den Reliefs des Theodosius-Obeliskens festzustellen sind, wohl aber der Name des Proculus auf der lateinischen und griechischen Inschrift ausgelöscht wurde, muss geschlossen werden, dass beide, sowohl Tatian als auch Proculus, nicht auf dem Relief der Obeliskensbasis dargestellt wurden.⁶⁰

Mannheim

St.Rebenich

⁶⁰ Der Frage, welche Beamten eventuell auf der Nordwestseite dargestellt sind, soll an dieser Stelle nicht nachgegangen werden, da der Verfasser eine gesonderte Untersuchung zu den auf den Reliefs des Theodosius-Obeliskens dargestellten Personen vorzulegen gedenkt. Das bisher Gesagte erschüttert jedoch Balty's Interpretation der Nordwestseite, der - von links nach rechts - folgende Personen dargestellt wissen will: den PPO Orientis Tatian, den PVC Proculus, in dem Kathisma den Caesar Honorius und die Kaiser Arcadius, Theodosius und Valentinian II, dann den Konsul Rufin, den PPO Galliarum und den PPO Italiae, Illyrici et Africae (aO. [Anm. 7], S. 70), um die "axialité du principal empereur [sc. Théodose] et symétrie des deux groupes, occidental et oriental" (S. 69) als Kompositionsprinzip auszumachen. Es will nicht recht einleuchten, warum gerade die aus der kaiserlichen Zentrale entfernten Prätorianerpräfekten auf den Reliefs dargestellt wurden; näherliegend, und diese Vermutung sei hier erlaubt, erscheint, in den Personen neben der kaiserlichen Loge Mitglieder des comitatus (wahrscheinlich der östlichen Reichshälfte) zu sehen, d.h. die höchsten Beamten des kaiserlichen Hofstaates, also den praepositus sacri cubiculi, den quaestor sacri palatii, den magister officiorum, den comes sacrarum largitionum und den comes rei privatae.